



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

16.10.2017  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
IV-7- 080 071 2103  
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann  
Telefon: 0211 4566-660  
Telefax: 0211 4566-946  
hans-juergen.fragemann  
@mulnv.nrw.de

nachrichtlich:

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz NRW

**Vollzug der AwSV; Gasrückführ- und Gaspendelleitungen an  
Tankstellen**

Unterirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger und gasförmiger wassergefährdender Stoffe müssen den Anforderungen des § 22 Absatz 2 AwSV entsprechen.

Bei Gasrückführ- und Gaspendelleitungen an Tankstellen handelt es sich um Rohrleitungen im Sinne des § 2 Absatz 19 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), da wassergefährdendes Gas (Dämpfe von Kraftstoffen) zum Behälter befördert wird und befördert werden soll.

Die unterirdischen Gasrückführ- und Gaspendelleitungen an Tankstellen wurden bisher einwandig mit Gefälle zum Lagerbehälter verlegt. Das entspricht nicht den Anforderungen des § 21 Absatz 2 AwSV. Der Ausnahmetatbestand des § 21 Absatz 2 Satz 3 AwSV ist nicht anwendbar, da auf die Doppelwandigkeit nicht aus Gründen der Betriebssicherheit verzichtet wird.

Der Bund-/Länderarbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist in seinen Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, dass für die vorliegende Fallgestaltung eine einwandige Verlegung technisch akzeptiert werden kann. Die Anforderungen des § 62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden danach erfüllt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

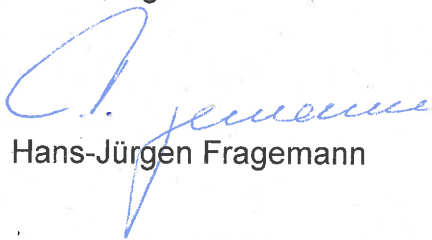


Vor diesem Hintergrund bitte ich die jeweils zuständige Wasserbehörde bis zu einer entsprechenden Änderung der AwSV für die einwandige Verlegung von Gasrückführ- und Gaspendelleitungen an Tankstellen im Einzelfall eine Ausnahme nach § 16 Absatz 3 AwSV zu erteilen.

Seite 2 von 2

Die Bezirksregierungen bitte ich diesen Erlass an alle unteren Wasserbehörden ihres Regierungsbezirks weiterzuleiten.

Im Auftrag



Hans-Jürgen Fragemann